

Konsultation Bericht Sonderpädagogik

1. Für die Sonderschulbildung im Kanton Bern ist neu die Erziehungsdirektion zuständig

Voll und ganz einverstanden

Bemerkungen:

Die kbk ist der Meinung, dass der Kanton Bern mit dem Zuständigkeitswechsel einen wichtigen und überfälligen Schritt in die richtige Richtung macht. Wir unterstützen sehr, dass in Zukunft auch für Kinder mit Behinderungen, die Bildungs- und nicht die Fürsorgeperspektive im Vordergrund steht.

Darüber hinaus erhoffen wir uns, dass der Zuständigkeitswechsel zu einer deutlichen Vereinfachung der Abläufe und zu mehr Klarheit im äusserst komplizierten System führt. Für Eltern von Kindern mit Behinderungen soll leicht nachvollziehbar werden, wer wofür und warum zuständig ist. Und wir erhoffen uns, dass die Durchlässigkeit zwischen Regel- und Sonderschule deutlich zunimmt und dass vermehrt und systematisch ein Wissenstransfer zwischen den beiden Teilsystemen stattfinden wird.

Mittelfristig erwarten wir, dass die Schule sich zu einer inklusiven Schule weiterentwickelt, so dass sie der Vielfalt der Schülerinnen und Schüler gerecht werden kann, damit die Unterscheidung von Regel- und Sonderschülerinnen und -schüler irgendwann nicht mehr notwendig sein wird. Auch Kinder mit Behinderungen sollen mittelfristig gemeinsam mit den anderen Kindern, die Schulen an ihrem Wohnort besuchen können und die dafür notwendige Unterstützung erhalten (wie dies auch die UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK) im Art. 24 fordert). Erst wenn dieser Entwicklungsschritt getan ist, erfüllt der Kanton Bern die UNO-BRK.

2. Die Bedarfsabklärung erfolgt mit dem von den Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) entwickelten standardisierten Abklärungsverfahren (SAV).

Voll und ganz einverstanden

Bemerkungen: Wir gehen davon aus, dass die Erziehungsberatungsstellen, Fachberichte von KinderärztInnen, PsychiaterInnen, (heil-)pädagogischen Fachstellen (wie z.B. die Heilpädagogische Früherziehung) usw. in die Abklärung einbeziehen. Wichtig ist uns, dass der Abklärungsprozess nach dem Motto „so schlank wie möglich und so differenziert wie notwendig“ ausgestaltet wird. Dieser soll von den Eltern von Kindern mit Behinderungen nicht als zusätzliche bürokratische Hürde, sondern als Unterstützung erlebt werden. Die Eltern sollen in die Abklärung als vollwertige Partner einbezogen werden, deren Vorstellungen sind ernst zu nehmen. Es geht nicht an, dass der Einbezug einzig darin besteht, dass den Eltern eröffnet wird, was Sache ist; dass beispielsweise eine integrative Einschulung nicht möglich ist. Die Erfahrungen der Abklärungsstelle Indibe im Bereich Erwachsene Behinderte könnten dabei sehr hilfreich sein.

3. Über die Zuweisung entscheidet das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung der Erziehungsdirektion.

Voll und ganz einverstanden

Bemerkungen: Wir erachten es als richtig, dass das AKVB über die Zuweisung entscheidet. Zentral ist uns, dass dies nicht über die Köpfe der Eltern hinweg geschieht und Zuweisungsentscheide von den Eltern angefochten werden können. Gemäss Art. 20 Behindertengleichstellungsgesetz BehiG haben die Kantone den Auftrag, die Integration von Kindern mit Behinderungen in die Regelschule, soweit dies möglich ist, zu fördern; entsprechend ist die Integration in eine Regelklasse immer als erste Variante zu prüfen. Beispiele von Eltern, die sich mit einem enormen Engagement gegen alle Widerstände erfolgreich für die integrative Schulung ihres Kindes eingesetzt haben, belegen immer wieder, dass mehr möglich ist, als die zuständigen Behörden und Schulen sich und dem

Umfeld zutrauen. Deshalb erachten wir es als wichtig, dass Zuweisungsentscheide, im Bewusstsein des Auftrags aus dem BehiG und im Wissen um gelungene Beispiele gefällt werden. Einerseits erwarten wir vom AKVB, dass das Engagement der Eltern unterstützt wird, andererseits darf es nicht sein, dass die Integration von Kindern mit Behinderungen vom Engagement der Eltern abhängig bleibt. Schliesslich sollen Zuweisungsentscheide nicht aus der Haltung heraus getroffen werden, dass abgebrochene Integrationen gescheiterte Integrationen und damit Fehlentscheide sind, hilfreich wäre, wenn diese als Lernmöglichkeiten gesehen werden. Von zentraler Bedeutung ist, dass sich die regionalen Erziehungsberatungsstellen für die Zuweisungsentscheide an einheitlichen Grundsätzen orientieren und eine möglichst einheitliche Praxis entwickeln. Ein entsprechendes Controlling ist aufzubauen.

Wir gehen davon aus, dass die Zuweisungsentscheide in Zukunft vom Kanton verfügt werden und sich damit die bisherigen Verträge zwischen Eltern und Sonderschule erübrigen. Ein Weiterführen derselben, wie dies von Institutionenseite teilweise gewünscht wird, erachten wir als systemwidrig. Da den Eltern keine Wahl mehr bleibt, sollen Rechte und Pflichten (zwischen Eltern und Schule) im Grundsatz überall gleich geregelt sein.

4. Für Schülerinnen und Schüler gilt die Pflicht zum Besuch der zugewiesenen Schule

Voll und ganz einverstanden

Bemerkungen: keine

5. Der Kanton ist für die Schulplätze besorgt.

Voll und ganz einverstanden

Bemerkungen: Der Kanton soll nicht nur für eine genügende Anzahl Plätze für die separative Sonderschulbildung besorgt sein, genauso wichtig ist, dass der Kanton für ein ausreichendes Angebot für die integrative Sonderschulbildung besorgt ist. Zudem braucht es nicht nur genügend Plätze, sondern sie müssen sich auch am „richtigen“ Ort befinden, damit eine soziale Integration des Kindes möglich ist. Nur so kann der Kanton den Auftrag des BehiG, die Integration in die Regelschule sei zu fördern, und den Auftrag aus der UNO-BRK, dass Kinder mit Behinderungen die Schule gemeinsam mit den Kindern aus ihrem Lebensumfeld besuchen können, erfüllen. Damit tatsächlich eine qualitative Entwicklung bzw. eine Anpassung des Angebots an neue Bedürfnisse erfolgt (z.B. aktuell im Bereich Autismus), ist eine vorausschauende Steuerung der Angebotsentwicklung durch den Kanton und ein gezielter und flexibler Mitteleinsatz notwendig.

Die Verantwortung des Kantons sollte so konkretisiert werden, dass jedes Kind nach dem vollendeten 4. Lebensjahr einen geeigneten Schulplatz - möglichst in seinem Lebensumfeld - hat. Steht bis zu diesem Zeitpunkt kein Schulplatz zur Verfügung, gehen die Kosten für einen privaten Unterricht zu Lasten des Kantons. Eine solche Übergangslösung erhöht den Spielraum, um einen geeigneten Schulplatz einzurichten und ermöglicht dem Kind den Schulbesuch, bis der Platz eingerichtet ist.

6. Die Sonderschulen nehmen im Rahmen der im Leistungsvertrag getroffenen Abmachungen ihre Verpflichtung betreffend der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern wahr.

Voll und ganz einverstanden

Bemerkungen: Heute ist bei der Aufnahme bzw. Nicht-Aufnahme von Schülerinnen und Schülern eine intransparente Selektion zu beobachten, die nicht nachvollziehbar ist und für die Eltern und für das Kind gar verletzend sein können. Die Abmachungen sind so auszugestalten, dass ein Abschieben von Kindern, die in der Betreuung herausfordernd sind, nicht beliebig erfolgen kann.

7. Der Lehrplan der Regelschule ist auch für die Sonderschulbildung verbindlich

Voll und ganz einverstanden



kantonale behindertenkonferenz bern

Bemerkungen: Dies unterstützen wir sehr. Damit wird klar, dass auch Sonderschulen einen Bildungsauftrag haben, zudem wird die Durchlässigkeit zwischen Regel- und Sonderschule besser.

8. Die integrative Sonderschulbildung wird neu geregelt, die Gesamtverantwortung liegt bei der Regelschule

Voll und ganz einverstanden

Bemerkungen: Dies unterstützen wir sehr. Sehr erfreut lesen wir, dass die Zusammenarbeit zwischen Regel- und Sonderschule gefördert werden soll (S.7) und dass das Schulinspektorat die integrative Sonderschulbildung und deren Weiterentwicklung unterstützen wird (S. 33).

Wichtig ist, dass der Regelschule die notwendigen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, damit die Kinder mit Behinderungen, die für den Unterricht notwendige Unterstützung erhalten. Bei zunehmendem Bedarf sind zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen bzw. Mittel zu verschieben. Es darf nicht sein, dass die Zunahme der integrativen Sonderschulung dazu führt, dass das einzelne Kind immer weniger Unterstützung erhält oder dass Kinder, die eigentlich integrativ geschult werden könnten, wegen fehlender Mittel in der Regelschule separativ geschult werden.

Damit die integrative Sonderschulbildung erfolgreich umgesetzt werden kann, ist das Thema verstärkt in die Lehreraus- und weiterbildung zu integrieren. Lehrpersonen sollen die Möglichkeit haben, sich das konkret benötigte Wissen in Weiterbildungen oder durch die Unterstützung von spezialisierten Fachpersonen anzueignen. Im Rahmen der Qualitäts- und Schulentwicklung sollen darüber hinaus alle Regelschulen verbindlich dazu verpflichtet werden, zum Thema Unterrichten in heterogenen Klassen Entwicklungsziele zu formulieren; die Zielerreichung ist dann auch zu überprüfen.

9. Die Logopädie und Psychomotorik werden – mit Ausnahme hochspezialisierter Interventionen – in das Grundangebot der Regelschule integriert.

Voll und ganz einverstanden

Bemerkungen: Es sind Controllinginstrumente einzuführen, um sicherzustellen, dass in der Regelschule genügend Ressourcen zur Verfügung stehen, damit der mit dem SAV festgestellte Bedarf gedeckt werden kann.

10. Lehrpersonen der Sonderschulbildung haben vergleichbare Anstellungsbedingungen wie jene der Regelschule

Voll und ganz einverstanden

Bemerkungen: keine

11. Die Abgeltung der Leistungen wird neu geregelt, dabei werden normierte Leistungspauschalen angestrebt.

Eher einverstanden

Bemerkungen: Grundsätzlich ist eine Normierung der Leistungspauschalen sinnvoll. Allerdings darf dies nicht dazu führen, dass Kinder mit Behinderungen nur in einer wohnortsfernen, spezialisierten Sonderschule unterrichtet werden können, weil die spezialisierte Sonderschule einen höheren Tarif erhält, als die wohnortnahe Sonderschule, obwohl diese über die notwendige Fachlichkeit verfügt. Und es darf auch nicht zum Gegenteil führen, nämlich dass aus Spargründen, Kinder in eine wohnortnahe Tagesschule eingeschult werden, obwohl in der Tagesschule die notwendigen (therapeutischen) Angebote nur ungenügend vorhanden sind.

Wir bedauern es, dass kein einheitliches Finanzierungssystem entwickelt werden konnte. Wir befürchten, dass sich die unterschiedlichen Finanzierungssysteme von Regel- und Sonderschulen als Barriere für die integrative Schulung von Kindern mit Behinderungen auswirken werden. Zentral ist, dass Verschiebungen zwischen den



kantonale behindertenkonferenz bern

Budgets für die Regelschule, die integrative und separative Sonderschule möglich sind und diese an den Bedarf angepasst werden können.

12. Die Aufsicht über die Sonderschulbildung obliegt dem Schulinspektorat

Voll und ganz einverstanden

Bemerkungen: Es ist notwendig, dass das Schulinspektorat seine Rolle aktiv wahrnimmt, die notwendigen Controllinginstrumente aufbaut und bei Bedarf steuernd eingreift, damit sich über den gesamten Kanton eine möglichst einheitliche Zuweisungspraxis entwickelt.

13. Sonderschulheime haben zwei Leistungsverträge, einen für die Leistungen der Sonderschulbildung mit der Erziehungsdirektion und einen für die sozialpädagogischen Betreuungsleistungen mit der dafür zuständigen Direktion.

Voll und ganz einverstanden

Bemerkungen: Für eine professionell geführte Institution sollte das Management zweier Leistungsverträge ohne weiteres zu bewältigen sein.

Stellungnahme zu andern Aspekten des Berichts

Im Bericht ist die Finanzierung von Tagesschulangeboten in Sonderschulen erwähnt. Nicht erwähnt ist, welche Schritte unternommen werden, damit solche Angebote in allen Sonderschulen, wo ein Bedarf besteht (analog zur Regelschule), geschaffen werden können. Wir beantragen, dass das geplante Vorgehen im Bericht abgebildet wird oder zumindest grundsätzliche Aussagen dazu gemacht werden.